

GEMEINDE HÜSSINGEN/MFR. LKR. WEISSENBURG BAUGEBIET "ÖSTLICH DES FRIEDHOFS "
BEBAUUNGSPLAN M 1:1000 M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG :

FÜR DIE FESTSETZUNGEN " ALL GEMEINES WOHNGEBIET" FLÄCHEN FÜR GARAGEN MIT GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES STRASSENBEGRENZUNGSLINIE **3**AU GRENZE UMFORMER -HÖCHSIZAHL DER VOLLGESCHOSSE 20 KV LEITUNG FIRSTRICHTUNG HAUPTGEBÄUDE STRASSEN VERKEHRSFLÄCHE WASSERLEITUNG ABWASSERLECTUNG , SICHTDRECECK GRUNFLACHE FREIZUHALTENDE FLÄCHE FÜR ELSTATION FÜR DIE HINWEISE VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE VORHANDENE NEBENGEBÄUDE VORHANDENE GRUNDSTUCKSGRENZEN VORGESCHLAGGRUNDSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKSNUMMERIERUNG PARZELLENNUMMERIERUNG STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FUNCHEN FÜR GARAGEN MIT ZUFAHRT HOHENLINIE

HÜSSINGEN, DEN

FUR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWERES Escher, Ob Res Rat

gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung und die Auslegung sind am .4.4.79%. ortsüblich durch Anschlag an der Geneindetalel bestantgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach \$ 12 BBauGY sechtsverbindlich.

pringer en 18.5. 1975

1. Bürgermeister

Satzung

Der Cemeinde Hüssingen/Kfr.

Über einen Bebauungsplan für das "Gebiet östlich des Friedhofs"

Die Gemeinde Hüssingen erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I.S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Passung vom 2).8.1269 (GVBL. S. 263) folgende mit Verfügung des Landratsamtes Weißenburg 1. Bay. - Dienststelle Gunzenhausen -

vom ... 6.3.1935 Nr. 11/7-610.1 genehmigte

Satzung:

6 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für des "Gebiet östlich des Friedhofs" gilt die von Architektin Erika Quitt, 8867 Oettingen, Mühletr. 3 ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 3. November 1973, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

\$ 2

Art der baulichen Nutzung

Das "Gebiet östlich des Friedhofs" wird als "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der VO über die bauliche Nutzung der Grundstücke, im folgenden Baunutzungsverordnung genannt, i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBL. I.S. 1237), berichtigt am 20.12.68 (BGBL. 1969 I.S. 11) festgesetzt.

9 3

Mas der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. I Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden. 6 4

Zahl der Vollgeschoße

Dis in der Bebauungsplanseichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschoße gelten als Höchstgrenze.

§ 5

Bauweise

(1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise. (2) Für die Firstrichtung der Hauptgebäude gilt die Binseichnung im Bebauungsplan.

8 6

Traushöhen, Dachsormen, Dachneigungen, Dachausbauten, Kniestöcke.

- (1) Die Traufhöhen werden für alle Hauptgebäude featgesetzt. Traufhöhe der Hauptgebäude bergseitig winkelrecht zur Straße, höchstens 6,00 m über Straßenoberkante Traufhöhe der Hauptgebäude telseitig winkelrecht zur Straße, höchstens 7,00 m über Straßenoberkante Soweit das natürliche Gelände dem nicht entspricht, ist das Gelände entsprechend ensuböschen.

 Zugelassen sind:
- (2) für alle Häuser Sattel- oder Walmdächer, festgesetst wird, für Gebäude mit 6 m Traufhöhe (2geschoßige Gebäude) eine Dachneigung von 30 - 35
- (3) Dachaufbauten sind nur bei Gebäuden mit 2 Vollgeschoßen und Traufhöhe 6.00 m unzuläseig.
- (4) Enisstöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante der Kachrinne höchstens gleich mit der Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf dabei gegenüber der Umfassung nicht mehr als 0.50 m auskragen.

§ 7

Geragen und sonstige Nebangebäude

(1) Garagen und sonstige debengebäude dürfen innerhalb der überbaubaren Plachen errichtet werden.

- (2) Sonstige Nebengebäude, deren Grundfläche höchstens 20 qm betragen darf, sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung auf diese abzustimmen.
- (3) Bei beiderseitigem Grenzenbau sind die Garagen einschl. der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
- (4) Keller- u. Tiefgaragen sind zulässig, soweit die Forderungen der Landesverordnung über Garagen (GaV) vom 12.10.1973 (GVBL. S. 585)erfüllt werden können.

8 8

Binfriedungen und Gestaltung

- (1) Die Höhe der Einfriedungen einschl. des Sockels darf 0,90 m über Gehsteigeberkante nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 25 cm festgelegt.
- (2) Der Stauraum vor den Garagen darf nicht eingefriedet werden.
- (3) Die nicht überbaubaren Flächen sind mit Bepflanzung und Begrünung zu gestalten.

\$ 9

Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen dürfen außer Zäunen keine Hochbauten errichtet werden. Anpflanzungen aller Art, Zäune, Stapel, Haufen und ähnliche mit den Grundstücken nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nur so angelegt oder unterhalten werden, daß sie sich um nicht mehr als 0,90 m über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben.

\$ 10

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Hüssingen, den 1. 1975

Gemeinde Hüssingen/Mfr.

(Bürgermeister)